

Frisieren von Motorfahrrädern (Mopeds)

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man meinen, dass das Frisieren von Mopeds eine geringfügige Verletzung verkehrsrechtlicher Bestimmungen darstellt. Im Anschluss wird näher gebracht, warum es sich dabei keineswegs um eine Geringfügigkeit handelt:

Wer mit einem Moped erwischt wird, **das schneller als 65 km/h fährt**, muss mit einer Reihe erheblicher Konsequenzen rechnen:

- 1) Ein frisiertes Moped mit über 65 km/h wird zu einem Motorrad; der Jugendliche ist somit ohne Führerschein unterwegs! Die **Mindeststrafe** dafür beträgt **363 Euro**
- 2) weiters wird die Manipulation, also die technische Veränderung am Moped, bestraft;
- 3) bestraft wird auch das Überschreiten der Bauartgeschwindigkeit des Mopeds von 45 km/h;
- 4) wird die Übertretung im Ortsgebiet begangen, so wird auch die Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gesondert bestraft.

Es muss also mit Strafen in einer Gesamthöhe von weit **über 500 Euro** gerechnet werden.

Zudem kann es zu einer Führerscheinsperre kommen, wenn der Mopedfahrer kurz vor dem Autoführerschein steht, da seitens der Behörde die Verkehrszuverlässigkeit angezweifelt werden kann.

Im Falle eines Unfalls steigt die Versicherung aus. Hier können Regressforderungen von mehr als 10.000 Euro gestellt werden.

Zum Übertretungszeitpunkt selbst erfolgt seitens der Polizei vor Ort die Abnahme der Kennzeichentafel und des Zulassungsscheins, da durch die weitere Verwendung des Mofas die Verkehrssicherheit gefährdet werden würde. Weiters wird mit der polizeilichen Anzeige ein Antrag auf „besondere behördliche Überprüfung“ des Mopeds gestellt. Die Kosten für diese Überprüfung sind ebenfalls vom Zulassungsbesitzer zu tragen.

Eine Bestrafung betrifft sowohl den Lenker als auch den Zulassungsbesitzer (bzgl. der Manipulationen am Moped), sofern es sich nicht um ein und dieselbe Person handelt.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf die persönliche Sicherheit dem Mopedlenker zu bedenken gegeben, dass, sollte bei exzessiver Geschwindigkeitsüberschreitung eine Vollbremsung erforderlich werden, dem Mofa einfach die Masse für einen entsprechend kurzen Bremsweg fehlt.

Da können die Bremsen noch so gut funktionieren, das Mofa „hebt regelrecht ab“.

Fälschen von Schülerausweisen

Ein weiteres Thema ist das Fälschen von Schülerausweisen durch Jugendliche, um das Alterslimit zu umgehen und sich so Zutritt zu Veranstaltungen zu verschaffen, an alkoholische Getränke zu gelangen usw.

Den wenigsten ist jedoch bewusst, dass es sich beim Fälschen von Schülerausweisen (Austausch des Lichtbildes, Manipulationen am Geburtsdatum uvm.) um keinen Lausbubenstreich, sondern um eine **gerichtlich strafbare Handlung** handelt - um ein sogenanntes Offizialdelikt, welches von Amts wegen zu verfolgen ist! Das heißt in der Praxis: Wird ein solches Delikt polizeibekannt (etwa durch polizeiliche Kontrolle, Anzeige durch Security etc.), so wird jedenfalls bei der Staatsanwaltschaft die Anzeige erstattet und es kommt zu einer gerichtlichen Anklage.

Bei Schülerausweisen handelt es sich um eine „besonders geschützte Urkunde“ im Sinne des §224 (Fälschung besonders geschützter Urkunden) Strafgesetzbuch (StGB) und die erwähnten Fälschungshandlungen erfüllen das Tatbild dieses Delikts. Es erfolgt somit die polizeiliche Anzeige bzw. gerichtliche Anklage gemäß § 224 StGB. Die **Strafandrohung** lautet: **Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre.**

Im Falle einer Verurteilung scheint diese im Strafregisterauszug (Leumundszeugnis) auf. Ein Leumundszeugnis wird im Regelfall bei jeder Bewerbung um eine Arbeits-, Lehrstelle etc. vom Arbeitgeber/Lehrherren verlangt und man kann davon ausgehen, dass das Aufscheinen einer solchen Verurteilung eine erfolgreiche Arbeitssuche allgemein massiv erschwert bzw. in bestimmten Bereichen (öffentlicher Dienst etc.) unmöglich macht. Dies ist auf jeden Fall zu bedenken, sollte jemand auf die Idee kommen, eine Ausweisfälschung vorzunehmen. Es zahlt sich wirklich nicht aus!

Aus aktuellem Anlass - da es immer wieder zu Beschwerden kommt - wird zu folgendem Thema Stellung genommen:



Hundehaltung:

Den Hundehaltern unter den Bürgern wird folgendes zu bedenken gegeben:

Im Hinblick auf ein friedliches und reibungsloses Zusammenleben werden die Hundebesitzer dringend angehalten, auf Nichthundebesitzer Rücksicht zu nehmen. Ein Hundehalter muss grundsätzlich davon ausgehen, dass eine mit Hunden nicht vertraute Person Angst oder zumindest eine Scheue vor dem Tier haben kann.

Die nachfolgenden Auszüge aus dem NÖ Hundehaltegesetz sind deshalb unbedingt einzuhalten.

Wer einen Hund hält, muss die dafür **erforderliche Eignung** aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

Ein **Hund darf ohne Aufsicht** nur auf einem **Grundstück etc. verwahrt** werden, dessen Umzäunung so beschaffen ist, dass das Tier das Grundstück **aus eigenem Antrieb nicht verlassen** kann.

Die Hundehalter dürfen den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich (z.B. Gehsteig, Straßen, Kinderspielfeld, Grünanlagen etc.) hinterlassen hat, **unverzüglich beseitigen und entsorgen**.

Außerdem müssen an den zuvor genannten öffentlichen Orten im Ortsbereich Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Gefährliche Hunde haben Leinen- und Maulkorpfpflicht.

Hundegebell:

Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Hund durch lautes Bellen keinen in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt. Andauerndes Bellen eines Hundes stellt für die im Umfeld lebenden Menschen eine unzumutbare Beeinträchtigung dar und ist deshalb nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen strafbar:

Nach dem NÖ Polizeistrafgesetz (Lärmerregung), wonach strafbar ist, wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Verwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- Euro (Ersatzarrest bis zu 2 Wochen) zu bestrafen.

Seitens der Polizei ist bei Nichteinhaltung des NÖ Hundehaltegesetzes, sowie des NÖ Polizeistrafgesetzes (Lärmerregung), festgestellt durch eigene dienstliche Wahrnehmung oder Anzeige durch Betroffene, die Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, wo ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und eine Geldstrafe verhängt wird.

Bei weiteren Fragen steht die Polizeiinspektion Neumarkt gerne zur Verfügung. TelNr. 059133/3139

Der Inspektionskommandant:

Gerhard Hartl, AI

Haustiere sind für viele Menschen ein wichtiger Lebensbegleiter. Ihre Haltung in Wohnung und Haus kann aber manchmal für den Nachbarn zum Problem werden.

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

Lautes Hundegebell, selbst wenn es sich um einen Wachhund handelt, kann das ortsübliche Maß überschreiten. Ein gut ausgebildeter Wachhund sollte nämlich nur dann bellen, wenn jemand in das Grundstück und die Wohnung eindringt, und nicht schon dann, wenn jemand daran vorbeigeht.

Wir bitten dies zu berücksichtigen! DANKE!

Neumarkter Frühlingskonzert 2015

Pünktlich zum Frühlingsbeginn am 21. März 2015 trat der Musikverein Neumarkt unter der Leitung von Kapellmeister Gerhard Schnabl eine musikalische Zugsreise quer durch Westeuropa an.

Die zahlreich erschienenen „Mitreisenden“ lauschten begeistert den Klängen von Liedern wie der „Spanischen Suite“ von Johann Pausackerl, einem James-Bond-Medley (Solistin: Lisa Gerstl) und besuchten auch unter anderem Irland (Simple Gifts), Frankreich (Les Champs Élysées) und auch Griechenland (Griechischer Wein).



Ferdinand Fürst, Robert Koppendorfer, Engelbert Jonas, Bgm. Otto Jäger, Luzia Enengel, Michaela Rab, Petra Holzer, Karin Fürst, Obm. Franz Spatt, Kpm. Gerhard Schnabl



Die Jungmusiker mit ihren Musikpaten v.l.: Annika Rab, Vanessa Plobner, Selina Preiler, Margit Melanschek, Laura Pils, Leopold Fuchs, Jakob Zeitlhofer, Johann Zeitlhofer, Josef Fromhund, Jan Filmair, Obm. Franz Spatt, Kpm. Gerhard Schnabl

G'sunga und G'spüt war das Motto des Musikvereines Neumarkt/Y beim Heimatabend im Gemeindesaal der Musikvolksschule. Ein Ensemble des Männerchores aus Wallsee, sowie die „Neumarkter Weisenbläser“ begeisterten die Zuhörer mit wunderschönen Liedern, Arien und Weisen. Hermann RAFFETSEDER erfreute das Publikum mit lustigen Anekdoten in der Mundart.

Mit der Sonntagsmesse am 17. Mai, die wir musikalisch für unsere Verstorbenen Musiker und Mitglieder gestalteten, haben wir unseren **Tag der Blasmusik** mit anschließender Haussammlung durchgeführt. Wir möchten uns bei Ihnen, geschätzte Bevölkerung, für Ihre herzliche Aufnahme und finanzielle Unterstützung noch einmal bedanken.

Vorankündigung: 8. August und 9. August **Gartenfest** beim Musikheim



Der neu gewählte Obmann Franz Spatt durfte im Zuge seiner

Funktion gemeinsam mit Bezirksobmann Engelbert Jonas die Ehrungen vornehmen. Die bronzene Ehrenmedaille für 15 Jahre aktive Mitgliedschaft im Musikverein erhielten gleich drei Musikerinnen: Luzia Enengel, Petra Holzer und Michaela Rab. Die silberne Ehrenmedaille für 25 Jahre aktive Mitgliedschaft bekam Robert Koppendorfer und für die besonders bemerkenswerte 40jährige Tätigkeit im Musikverein bekam Ferdinand Fürst die goldene Ehrenmedaille verliehen. Die ehemalige Obfrau Karin Fürst erhielt für ihre Tätigkeit im Musikverein das Ehrenzeichen für besondere Verdienste für die niederösterreichische Blasmusik.

Eine besondere Freude war es für Annika Rab als neu gewählte Jugendreferentin gleich fünf JungmusikerInnen in die Musikkapelle aufzunehmen. Jan Filmair und Jakob Zeitlhofer spielen Trompete, Selina Preiler und Vanessa Plobner Klarinette und Laura Pils bespielt das Horn.

Nach dem letzten offiziellen Stück Zwettl – anno domini von Manfred Sternberger folgten noch einige Zugaben. Danach feierten die Musikerinnen und Musiker gemeinsam mit den Besuchern noch ausgiebig das gelungene Frühlingskonzert 2015.



20 Jahre Lebenshilfe Werkstätte Kimmelbach im Schloss Neudenburg

Die Geschichte des Schlosses Neudenburg geht viel weiter als 20 Jahre zurück, und ist auch sehr interessant. Nicht weniger interessant sind aber die letzten 20 Jahre in denen das Schloss eine der vielen Werkstätten der Lebenshilfe NÖ beheimatet.

Im Frühjahr 1995 übersiedelten damals acht Menschen mit besonderen Bedürfnissen mit ihren zwei Betreuern von der Außengruppe Wieselburg ins Schloss Neudenburg und die Werkstätte Kimmelbach nahm ihren Lauf.

Zu Beginn war die Werkstätte für maximal 20 Betreute gedacht und genau aus diesem Grund wurden auch nur Teile des Schlosses angemietet. Diese 20 Plätze waren schnell belegt und so wurde 1997 mehr als die Hälfte des Schlosses gemietet, um den damals bereits 40 Betreuten Plätze zu bieten.

Neben der Lebenshilfe befand sich auch eine Gruppe des NÖ Landeskindergarten und eine Kapelle für die Bewohner von Kimmelbach im Schloss.

Nach dem Ankauf des Schlosses 2010 durch die Lebenshilfe wurde ein Um- und Zubau gestartet und im Oktober 2012 fand die Eröffnung mit nun 60 bewilligten Plätzen statt.

Im September 1997 feierte die Lebenshilfe NÖ ihr 30jähriges Jubiläum und das ganze Schloss samt Park wurde für ein Monat eine große Ausstellung.

Es wechselten nicht nur Mitarbeiter und Betreute diese Arbeitsplätze, sondern auch das Angebot veränderte sich in den letzten Jahren.

Es wird ständig versucht eine möglichst sinnvolle Beschäftigung für unsere Betreuten zu finden. Viele Tätigkeiten werden in kleine Arbeitsschritte aufgeteilt, damit sie erlernt und bewältigt werden können.

Eines unserer größten Standbeine ist die Produktion von Säften und Sirupen und diversen Gemüsesorten die unterschiedlich verarbeitet werden.

Diese Produkte verkaufen wir nicht nur in unserer Einrichtung oder bei Verkaufsveranstaltungen in der Region sondern mit einigen unserer Säfte werden auch die „Weltläden“ beliefert.

Es werden 60 Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf fünf Gruppen aufgeteilt in unserer Werkstätte betreut.

lebenshilfe
Niederösterreich



Die Fördergruppe bietet schwerstbehinderten Menschen einen Platz, wo der Tag speziell auf jeden Klienten mit Förderangeboten und Einzelbetreuung aufgebaut ist.

In der Kreativen Wirtschafts-Gruppe werden verschiedene Handarbeiten wie Knüpfen, Häkeln, Mosaikgegenstände, Gartendekorationen sowie Modeschmuck hergestellt, ebenso werden die unterschiedlichsten Kerzen gegossen. Diese Gruppe bewältigt auch den gesamten Abwasch der Werkstätte

In der Holzwerkstatt liegt der Hauptschwerpunkt bei kleineren Holzgegenständen und Vogelhäusern. Ebenso werden hier Kunstbilder gestaltet.